

A. Michel in Paris.

Fleischmann, H., Charlotte Robespierre et ses mémoires. 8°. 5 fr.

Misch & Thron in Bruxelles.

Michaux, Commandant, pourquoi et comment nous devons coloniser. 8°. 3 fr. 50 c.

Prins, A., La défense sociale et les transformations du droit pénal. 12°. 2 fr.

Nouvelle Librairie Nationale in Paris.

Cons, L., de Goethe à Bismarck. 16°. 3 fr. 50 c.

Lemaitre, J., Lettres à mon ami. 1909. 16°. 1 fr.

G. van Oest & Cie. in Bruxelles.

Bosshère, J. de, la sculpture anversoise au XV^e et XVI^e siècles. 8°. carré. 3 fr. 50 c.

Durand-Gréville, E., Hubert et Jean van Eyck. 4°. Pl. et portr. 20 fr.

Leblond, M. A., Peintres de races: Hollande, Espagne, Scandinavie, Angleterre, Russie, Belgique. 4°. Grav. et pl. 12 fr.

Paul Ollendorff in Paris.

Bouyer-Karr, W., la voile rouge. 18°. 3 fr. 50 c.

Ernest-Charles, J., le théâtre des poètes. 18°. 3 fr. 50 c.

Perrin & Cie. in Paris.

Maury, F., Figures et aspects de Paris. 16°. 3 fr. 50 c.

Plon-Nourrit & Cie. in Paris.

Casal, R., le dilemme. 8°. 3 fr. 50 c.

Correspondance du duc d'Aumale et de Cuvillier-Fleury. Tome I. 8°. 7 fr. 50 c.

Resclauze de Bermon, E., le lien. 16°. 3 fr. 50 c.

H. Vaillant-Carmanne in Liège.

Galopin, G., Cours de droit civil: les successions. 8°. 7 fr. 50 c.

F. Louis Vivien in Paris.

Ventou - Duclaux, L., petite encyclopédie aéronautique. 8°. 1 fr. 75 c.

**Neuere gerichtliche Gutachten
der Handelskammer zu Berlin.**

Allgemeines.

1. Ein Handelsgebrauch, nach dem eine Firma verpflichtet wäre, einem ausgeschiedenen Angestellten, der an dem Umsatz eines bestimmten Geschäftszweiges mit Tantieme beteiligt war, einen Buchauszug vorzulegen, aus dem die Einzelheiten der abgeschlossenen Geschäfte, insbesondere die Beträge der einzelnen ausgegangenen Facturen, die Namen der Gegenkontrahenten usw. ersichtlich sind, läßt sich nicht feststellen. 1587/10.

2. Ein Gebrauch in kaufmännischen Kreisen, nach welchem bei einer Urlaubsgewährung an einen Angestellten — auch bei längerer Dauer des Urlaubs — eine Fortzahlung des Gehalts für die betreffende Zeit nicht zu erfolgen hat, besteht nicht. 107/10.

3. Ein tantiemberechtigter Handlungsgehilfe hat mangels abweichender Vereinbarung nach Handelsgebrauch Anspruch auf Tantieme nach Maßgabe seiner Beschäftigungszeit in dem fraglichen Geschäftsjahre auch dann, wenn er zur Zeit der Verteilung der Tantieme nicht mehr bei der Geschäftsherrin angestellt ist. 766/10.

4. Nach allgemeinem Handelsgebrauch werden im kaufmännischen Kontokorrent-Verkehr Beträge von dem Tage an verzinst, an welchem sie von dem Zahlungspflichtigen überwiesen werden. 331/10.

Agenten.

Die von einem Agenten bei der Anwerbung und beim Besuch von Kunden geführten Kommissionsbücher sind sein Eigentum, wenn er sie aus eigenen Mitteln beschafft hat und für die verschiedenen Zwecke seiner Agententätigkeit verwendet. Die von der Vertragsfirma ihm für deren eigene Zwecke gelieferten Kommissionsbücher sind dagegen Eigentum der Firma und sind nach Beendigung des Agenturverhältnisses auf Verlangen zurückzuliefern.

Inserate.

1. Im Inseratenwesen gelten für die aus der Unterzeichnung von Bestellscheinen sich ergebenden Rechtsfolgen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; es läßt sich ein hiervon abweichender Handelsbrauch nicht feststellen. 1959/10.

2. Im Verkehr zwischen Zeitungsverlegern und Annoncen-Expeditionen besteht der Handelsgebrauch, daß, wenn weder Vorauszahlung geleistet wird, noch ein besonderes Abkommen getroffen ist, die Bezahlung der Inseratengebühr erst zu erfolgen hat, nachdem der Annoncen-Expedition ein Belegexemplar oder ein Ausschnitt, mindestens aber eine Bescheinigung des Verlags über die vorschriftsmäßige Veröffentlichung des Inserats geliefert worden ist.¹⁾ 1068/10.

¹⁾ Vgl. dazu Höninger, Inseratenrecht S. 27.

Lithographien.

Im Steindruckereigewerbe verbleiben nach Handelsgebrauch die von dem Lieferanten behufs Anfertigung eines Druckauftrages hergestellten Lithographien (Steinzeichnungen) mangels einer entgegenstehenden Vereinbarung im Eigentum des mit der Herstellung der Druckarbeit betrauten Lieferanten, gleichviel, ob diese Lithographien besonders oder im Preise der Auflage berechnet sind und in welchem Verhältnis der für die Lithographien berechnete Preis zu dem Preis der gelieferten Druckarbeit steht. Eine Auslieferung der Lithographien ist der Besteller demnach nur im Falle einer diesbezüglichen Vereinbarung zu fordern berechtigt.²⁾ 595/10.

Reisebuchhandel.

Im Reisebuchhandel gestaltet sich das geschäftliche Verhältnis zwischen dem Provisionsagenten und seiner Firma nach Handelsitte so, daß dem Reisenden von der ausbedungenen Provision ein bestimmter Abzug einbehalten wird, der dazu dient, etwaige Ausfälle zu decken. Dem Reisenden wird in bestimmten Zeitabständen (wöchentlich, vierteljährlich, halbjährlich oder auch jährlich) ein Kontoauszug von der Firma vorgelegt, und außerdem ist es üblich, daß ihm von jeder Retoure Mitteilung gemacht wird. Die Erledigung der einzelnen Konten hängt von der Höhe des Kaufpreises und der vereinbarten Ratenzahlungen ab, und es ist durchaus nicht selten, daß hierzu ein Zeitraum von mehreren Jahren erforderlich ist. Da aber die Provision erst dann voll verdient ist, wenn der Besteller den Kaufpreis für die Ware voll beglichen hat, so besteht ein Anspruch auf etwaige Provisionsrückzahlung so lange, bis das Geschäft abgewickelt ist.³⁾ Verläßt der Reisende seine alte Stellung vor Erledigung der von ihm eingeleiteten Geschäfte, so bleibt er ihr den Provisionsersatz schuldig und hat diese Schuld entweder durch Barzahlung oder durch Ersatzaufträge zu regeln. 767/10. W.

²⁾ Vgl. dazu auch das Gutachten der Breslauer Handelskammer vom 16. August 1909 — I 4501/09 —, in dem es heißt:

Nach unseren Ermittlungen wird die von dem Verein deutscher Steindruckereibesitzer aufgestellte Norm für die geschäftliche Behandlung der Skizzen, Entwürfe, Originale, Lithographien und Originalsteine, wonach Skizzen, Entwürfe und Originale von den deutschen Lithographie-, Stein- und Lichtdruckereibesitzern nur gegen Berechnung geliefert und in der Regel mit dem Gesamtdruckauftrage berechnet werden, für den Fall aber, daß ihre Drucklegung nicht zur Ausführung gelangt, sie gesondert berechnet werden, von den hiesigen Angehörigen des genannten Geschäftszweiges in ständiger Praxis gehandhabt, so daß sie als ein in allgemeiner Übung befindlicher Geschäftsgebrauch angesehen werden kann.

³⁾ Ebenso Hauptauschuß der Korporation Berliner Buchhändler. (Jahresbericht 1892 S. 4.)

